



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 18/2015

Schleswig, 28. Dezember 2015

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Stadtverwaltung & Kommunalpolitik>Ausschreibungen & Veröffentlichung>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 147 Bekanntmachung der 4. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2015
- Seite 147 Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Hundesteuer
- Seite 148 Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
- Seite 149 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011, des Lageberichts 2011 sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Schleswig
- Seite 150 Bekanntmachung einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen vom 16.12.2015
- Seite 151 Bekanntmachung des Teil A der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig – Gebiet „Auf der Freiheit“ zwischen Zuckerstraße und ehemaliger Kreisbahntrasse -;
hier: Bekanntmachung der Genehmigung
- Seite 151 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig – Gebiet südlich der Bebauung Erdbeerenberg, westlich Karpfenteich und nördlich der DB-Gleisanlagen -;
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
- Seite 154 Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Schleswig – Gebiet südlich der Bebauung Erdbeerenberg, westlich Karpfenteich und nördlich der DB-Gleisanlagen -;
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
- Seite 157 Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 der Stadt Schleswig - Wohngebiet zwischen den Grundstücken an der Moltkestraße und Gartenstraße, nördlich der Schubyastraße -;
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Seite 157 Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 der Stadt Schleswig - Wohngebiet zwischen den Grundstücken an der Moltkestraße und Gartenstraße, nördlich der Schubyastraße -;
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
- Seite 158 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Schleswiger Stadtwerke – Abwasserentsorgung –
- Seite 160 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste –

4. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 14. Dezember 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

Es wird neu festgesetzt:

§ 2a

Der Bestand an Kassenkrediten kann bis zu einer Höhe von 4.100.000 EUR durch Kredite mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2024 im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs umgeschuldet werden.

Schleswig, 15. Dezember 2015

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

(LS)

gez.

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Die vorstehende 4. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 127, während der Dienststunden öffentlich aus.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 18/2015 vom 28. Dezember 2015

Bekanntmachung

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.H. S. 203) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14. Dezember 2015 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 b der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 05. November 2012 (Amtsblatt für die Stadt Schleswig Nr. 14 vom 03. Dezember 2012) erhält folgende Fassung:

Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 – 4 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Schleswig, 14.12.2015

gez. (L.S.)
Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 18/2015 vom 28. Dezember 2015

Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.H. S. 203) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14. Dezember 2015 folgende

1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) erhält folgende Fassung:

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand als Nebenwohnung gemäß § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Familienmitglieder (§ 11 KAG i.V.m. § 15 AO) verfügen kann.

§ 2

§ 4 Abs. 2 S. 4 der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) erhält folgende Fassung:

Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2015 in Kraft.

Schleswig, 14.12.2015

gez. (L.S.)
Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 18/2015 vom 28. Dezember 2015

Bekanntmachung

Der von der Ratsversammlung der Stadt Schleswig am 14.12.2015 beschlossene Jahresabschluss 2011, der Lagebericht 2011 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2011 liegen vor. Der Jahresabschluss 2011, der Lagebericht 2011 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2011 liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Schleswig, Zimmer 119, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schleswig, 28.12.2015

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister L. S.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 18/2015 vom 28. Dezember 2015

Bekanntmachung
Stadtverordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2006 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 243), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 01.12.2006 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 252), wird für die Stadt Schleswig verordnet:

§ 1

Im Stadtgebiet Schleswig dürfen Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wie folgt geöffnet sein:

Am Sonntag, 20. März 2016, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Frühling in Schleswig),

am Sonntag, 02. Oktober 2016, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Schleswiger Oktoberfest),

am Sonntag, 30. Oktober 2016, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Schleswiger Grünkohltag).

Über einen vierten Termin wird ggf. separat zu entscheiden sein.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LÖffZG.

§ 3

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und der arbeitsfreien Zeiten sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer/innen im Einzelhandel und die Vorschrift des § 13 LÖffZG nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach dem Tage der Verkündung in Kraft und am 31. Oktober 2016 außer Kraft.

Schleswig, den 16.12.2015

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
(L.S.)

gez.
Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein hat den von der Ratsversammlung am 27.04.2015 beschlossenen Teil A der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig – Gebiet „Auf der Freiheit“ zwischen Zuckerstraße und ehemaliger Kreisbahntrasse – mit Bescheid vom 25.11.2015, Az.: 512.111-59.75 nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können den Teil A der 14. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung dazu im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, SG Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Raum 417, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schleswig, 28.12.2015

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 18/2015 vom 28. Dezember 2015

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 14.12.2015 einen Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig – Gebiet südlich der Bebauung Erdbeerenberg, westlich Karpfenteich und nördlich der DB-Gleisanlagen – gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung liegen in der Zeit **vom 14.01.2016 bis zum 15.02.2016** während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen sowie die umweltbezogenen Unterlagen und Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Folgende umweltbezogenen Unterlagen sind verfügbar:

1. Umweltbericht als Teil der Begründung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig
2. Landschaftsplan der Stadt Schleswig
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, LEGUAN GmbH, September 2015
4. Schallgutachten, Schallschutz Nord, Oktober 2014
5. Orientierende Untersuchungen nach § 2 Nr. 3 BBodSchV, Sachverständigenring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH, September 2015

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vor:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, vom 25.04.2013
- Kreis Schleswig-Flensburg vom 15.05.2013 und vom 17.11.2015
- Archäologisches Landesamtes vom 17.05.2013
- Schleswiger Stadtwerke GmbH vom 28.05.2013
- Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung, vom 17.06.2013

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die Auswirkungen auf Menschen, auf Böden, auf Tiere und Pflanzen, auf das Wasser, auf Klima und Luft, auf das Landschaftsbild sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch (Lärmbelastung, Erholungsnutzung)

- finden sich in (1) und (4) sowie in den Stellungnahmen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, vom 25.04.2013 und der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung, vom 17.06.2013

Die Aussagen und Hinweise betreffen: Vorbelastungen durch bestehende Nutzungen, Auswirkungen des geplanten Betriebs auf die benachbarte Wohnbebauung

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz: keine Bedenken zum Immissionsschutz

Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung: Darlegung, dass durch den absehbaren Betriebsumfang mit Blick auf die nahegelegene Wohnbebauung keine städtebaulich unververtretbaren Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden / Altlasten

- finden sich in (1), (2) und (5) sowie in der Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 15.05.2013 und vom 17.11.2015

Die Aussagen und Hinweise betreffen: naturräumliche Lage, geologische Verhältnisse, Topographie, Bodenarten, Darstellung des Eingriffs/Ausgleichs, Altlastenverdachtsflächen, orientierende Bodenuntersuchung, Aufhebung des Altlastenverdachts für Teilflächen, Umgang mit Bodenaushub bei Baumaßnahmen

Kreis Schleswig-Flensburg: Darstellung des Eingriffs/Ausgleichs erforderlich, Hinweis auf Altlastenverdachtsflächen, Vorgabe zur Durchführung einer orientierenden Bodenuntersuchung, Aufhebung des Altlastenverdachts für Teilflächen, Hinweise zum Umgang mit übrigem Bodenaushub bei Baumaßnahmen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biotope / Artenschutz)

- finden sich in (1), (2) und (3) sowie in den Stellungnahmen des Kreises Schleswig-Flensburg vom 15.05.2013 und der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung, vom 17.06.2013

Die Aussagen und Hinweise betreffen: Biotoptypen- und Nutzungskartierung, Kartierung von Brutvögeln, geringe biologische Vielfalt, artenschutzrelevante Aussagen zur Betroffenheit von Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien (Zauneidechsen), Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft

Kreis Schleswig-Flensburg:, artenschutzrelevante Aussagen zur Betroffenheit von Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien (Zauneidechsen) sind anzuführen

Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung: Betrachtung der Auswirkungen auf das Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft erforderlich

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen (Natura 2000 Schutzgebiete)

- finden sich in (1)

Die Aussagen und Hinweise betreffen: FFH- Gebiet 1423-302 „Tiergarten“, FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ und das EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“, FFH-Gebiet 1523-381 „Busdorfer Tal“

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser / Hochwasserschutz

- finden sich in (1) und (2) sowie in der Stellungnahme der Schleswiger Stadtwerke GmbH vom 28.05.2013

Die Aussagen und Hinweise betreffen: Grundwasser, feuchte Niederungsflächen, Oberflächenwasser, Regenentwässerung

Schleswiger Stadtwerke GmbH: Hinweise auf bestehende Entwässerungsleitungen, ggf. Erforderlichkeit einer Überflutungsprüfung

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima / Luft

- finden sich in (1) und (2)

Die Aussagen und Hinweise betreffen: Stadtklima, Vorbelastungen und Empfindlichkeit des Lokalklimas

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

- finden sich in (1) und (2) sowie in der Stellungnahme der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung, vom 17.06.2013

Die Aussagen und Hinweise betreffen: anthropogene Überformung des Landschaftsbildes, Bewertung des Landschaftsbildes (prägende Landschaftselemente), Aussagen zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche

Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung: landesplanerische Stellungnahme, Hinweis auf erforderliche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und sonstige Sachgüter

- finden sich in (1) und (2) sowie in der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 17.05.2013

Die Aussagen und Hinweise betreffen: keine Kulturdenkmale bekannt, Hinweis auf § 14 DSchG

Archäologisches Landesamt: keine Bedenken, Hinweis auf Zuständigkeit und Vorgehensweise bei Funden

Schleswig, 28.12.2015

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 18/2015 vom 28. Dezember 2015

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 14.12.2015 einen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Schleswig – Gebiet südlich der Bebauung Erdbeerenberg, westlich Karpfenteich und nördlich der DB-Gleisanlagen – gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung liegen in der Zeit **vom 14.01.2016 bis zum 15.02.2016** während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen sowie die umweltbezogenen Unterlagen und Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Folgende umweltbezogenen Unterlagen sind verfügbar:

1. Umweltbericht als Teil der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Schleswig
2. Landschaftsplan der Stadt Schleswig
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, LEGUAN GmbH, September 2015
4. Schallgutachten, Schallschutz Nord, Oktober 2014
5. Orientierende Untersuchungen nach § 2 Nr. 3 BBodSchV, Sachverständigenring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH, September 2015

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vor:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, vom 25.04.2013
- Kreis Schleswig-Flensburg vom 15.05.2013 und vom 17.11.2015
- Archäologisches Landesamtes vom 17.05.2013
- Schleswiger Stadtwerke GmbH vom 28.05.2013
- Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung, vom 17.06.2013

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die Auswirkungen auf Menschen, auf Böden, auf Tiere und Pflanzen, auf das Wasser, auf Klima und Luft, auf das Landschaftsbild sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch (Lärmbelastung, Erholungsnutzung)

- finden sich in (1) und (4) sowie in den Stellungnahmen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, vom 25.04.2013 und der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung, vom 17.06.2013

Die Aussagen und Hinweise betreffen: Vorbelastungen durch bestehende Nutzungen, Auswirkungen des geplanten Betriebs auf die benachbarte Wohnbebauung

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz: keine Bedenken zum Immissionsschutz

Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung: Darlegung, dass durch den absehbaren Betriebsumfang mit Blick auf die nahegelegene Wohnbebauung keine städtebaulich unververtretbaren Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden / Altlasten

- finden sich in (1), (2) und (5) sowie in der Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 15.05.2013 und vom 17.11.2015

Die Aussagen und Hinweise betreffen: naturräumliche Lage, geologische Verhältnisse, Topographie, Bodenarten, Darstellung des Eingriffs/Ausgleichs, Altlastenverdachtsflächen, orientierende Bodenuntersuchung, Aufhebung des Altlastenverdachts für Teilflächen, Umgang mit Bodenaushub bei Baumaßnahmen

Kreis Schleswig-Flensburg: Darstellung des Eingriffs/Ausgleichs erforderlich, Hinweis auf Altlastenverdachtsflächen, Vorgabe zur Durchführung einer orientierenden Bodenuntersuchung, Aufhebung des Altlastenverdachts für Teilflächen, Hinweise zum Umgang mit übrigem Bodenaushub bei Baumaßnahmen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biotope / Artenschutz)

- finden sich in (1), (2) und (3) sowie in den Stellungnahmen des Kreises Schleswig-Flensburg vom 15.05.2013 und der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung, vom 17.06.2013

Die Aussagen und Hinweise betreffen: Biotoptypen- und Nutzungskartierung, Kartierung von Brutvögeln, geringe biologische Vielfalt, artenschutzrelevante Aussagen zur Betroffenheit von Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien (Zauneidechsen), Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft

Kreis Schleswig-Flensburg:, artenschutzrelevante Aussagen zur Betroffenheit von Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien (Zauneidechsen) sind anzuführen

Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung: Betrachtung der Auswirkungen auf das Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft erforderlich

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen (Natura 2000 Schutzgebiete)

- finden sich in (1)

Die Aussagen und Hinweise betreffen: FFH- Gebiet 1423-302 „Tiergarten“, FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ und das EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“, FFH-Gebiet 1523-381 „Busdorfer Tal“

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser / Hochwasserschutz

- finden sich in (1) und (2) sowie in der Stellungnahme der Schleswiger Stadtwerke GmbH vom 28.05.2013

Die Aussagen und Hinweise betreffen: Grundwasser, feuchte Niederungsflächen, Oberflächenwasser, Regenentwässerung

Schleswiger Stadtwerke GmbH: Hinweise auf bestehende Entwässerungsleitungen, ggf. Erforderlichkeit einer Überflutungsprüfung

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima / Luft

- finden sich in (1) und (2)

Die Aussagen und Hinweise betreffen: Stadtklima, Vorbelastungen und Empfindlichkeit des Lokalklimas

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

- finden sich in (1) und (2) sowie in der Stellungnahme der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung, vom 17.06.2013

Die Aussagen und Hinweise betreffen: anthropogene Überformung des Landschaftsbildes, Bewertung des Landschaftsbildes (prägende Landschaftselemente), Aussagen zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche

Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung: landesplanerische Stellungnahme, Hinweis auf erforderliche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und sonstige Sachgüter

- finden sich in (1) und (2) sowie in der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 17.05.2013

Die Aussagen und Hinweise betreffen: keine Kulturdenkmale bekannt, Hinweis auf § 14 DSchG

Archäologisches Landesamt: keine Bedenken, Hinweis auf Zuständigkeit und Vorgehensweise bei Funden

Schleswig, 28.12.2015

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 18/2015 vom 28. Dezember 2015

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 14.12.2015 beschlossen, für das Wohngebiet zwischen den Grundstücken an der Moltkestraße und Gartenstraße, nördlich der Schubyastraße einen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Schleswig aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 28.12.2015

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 18/2015 vom 28. Dezember 2015

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 14.12.2015 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 – Wohngebiet zwischen den Grundstücken an der Moltkestraße und Gartenstraße, nördlich der Schubyastraße – gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie des Vorhaben- und Erschließungsplanes, liegen in der Zeit **vom 14.01.2016 bis zum 15.02.2016** während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zeitgleich besteht die Möglichkeit, die Entwürfe elektronisch im Internet unter: <https://www.bob-sh.de> einzusehen und dort eine Stellungnahme abzugeben.

Da es sich bei diesem Bauleitplan um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB handelt, wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Schleswig, 28.12.2015

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 18/2015 vom 28. Dezember 2015

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2014 der
Schleswiger Stadtwerke –Abwasserentsorgung–

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung– im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs.1 Nr.3 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung-. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Hamburg, den 12. Juni 2015

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Buske

Wirtschaftsprüfer

Boger

Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen der Prüfungsbehörde

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 4. Dezember 2015 mitgeteilt, dass sie gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein keine ergänzenden Feststellungen getroffen hat.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in Ihrer Sitzung am 13. Juli 2015 (Tagesordnungspunkt 15) folgende Beschlüsse gefasst:

Unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2014 sowie der Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- werden zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2014 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 werden festgestellt. Der Gewinn des Jahres 2014 in Höhe von 223.535,54 Euro wird als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Schleswig ausgeschüttet.

Auslegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2014 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 der Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten bei dem Unternehmensverbund Schleswiger Stadtwerke, Werkstraße 1, Zimmer 0105, öffentlich aus.

Veröffentlicht gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 129).

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2014 der
Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste –

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste –, Schleswig, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste – im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste –. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste – geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Hamburg, den 12. Juni 2015

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Buske

Wirtschaftsprüfer

Boger

Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen der Prüfungsbehörde

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 4. Dezember 2015 mitgeteilt, dass sie gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein keine ergänzenden Feststellungen getroffen hat.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in Ihrer Sitzung am 13. Juli 2015 (Tagesordnungspunkt 16) folgende Beschlüsse gefasst:

Unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2014 sowie der Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - werden zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2014 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 werden festgestellt.

Der Jahresverlust des Jahres 2014 in Höhe von 158.916,72 Euro wird aus dem Haushalt der Stadt Schleswig ausgeglichen.

Auslegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2014 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten bei dem Unternehmensverbund Schleswiger Stadtwerke, Werkstraße 1, Zimmer 0105, öffentlich aus.

Veröffentlicht gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 129).